

Dienstag

den 4. September

1838.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1215. (3) Nr. 4978.

#### K u n d m a c h u n g.

Weil bei den bisherigen Licitationen das städtische Schweinwaggefall um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden konnte, wird zur endlichen dießfälligen Versteigerung der Tag auf den 4. nächsten Monats September l. J. mit dem Beifolge anberaumt, daß die Licitation am Rathhause um 11 Uhr Statt haben werde, daß die Licitationsbedingnisse im magistratischen Expedite täglich einzusehen sind, und daß zum Ausrufspreise der bisherige Meistboth pr. 201 fl., nach geschlossener Licitation aber kein Anboth mehr angenommen werden wird. — Stadtmagistrat Laibach am 26. August 1838.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1224. (2) Nr. 1568.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Nep. Komold, der Maria Wenedig gebornen Paulin dem Anton Paulin und dem Urban Raunicher und deren ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Kaspar Schink aus Sternitz die Klage auf Verjährungs-Erklärung der auf dem unter Urb. Nr. 142 im Krainburger Felde vorkommenden Freischocker intabulirten nachbenannten Forderungen, und zwar der Forderung des Johann Nep. Komold aus dem Urtheile ddo. 6. Juni 1788, pr. 87 fl. 30 kr.; des Heirathsgutes der Maria Paulin aus dem Heirathscontracte ddo. 9 Febr. 1797 pr. 1500, und der Gegenverschreibung pr. 1000 fl. des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1801, von Georg Wenedig an Anton Paulin pr. 562 fl.; des Urtheils ddo. 10. November 1804 in Sachen Anton Paulin wider Georg Wenedig in via executionis, wegen obiger Schuldpfost pr. 562 fl.; des Schuldscheines vom 21. Februar 1807, Georg Wenedig an Urban Raunicher, ausgestellt pr. 341 fl. 48 kr.; des Urtheils ddo. 18. März 1805 und der Appellationbestätigung ddo. 19. September 1805, in der Rechtsache des Anton Paulin, nomine seiner Tochter Maria, verehlichten Wenedig, wider Georg Wenedig, wegen an Lebensunterhalt behaupteten 1736 fl. 46 kr., eingebracht, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung dieser Rechtsache auf den 22. November d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus

diesen k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Oskorn in Krainburg zu ihrer Curator bestellt, mit welchem die angeordnete Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 14. August 1838.

Z. 1227. (2) Nr. 3308.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Christian Walter durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Caspar Uranitz von Niederdorf bei diesem Gerichte eine Klage wegen Lösung des Pachtvertrages ddo. 4. October 1830, von seiner, der Herrschaft Haasberg sub Recif. Nr. 585 dienstbaren halben Hube angebracht, worüber die Tagsetzung auf den 29. November l. J. früh um 9 Uhr angeordnet ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Franz Sberko in Zirknitz zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; widrigenfalls er sich somit die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Haasberg am 14. August 1838.

Z. 1216. (2) Nr. 769.

#### E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Sorko von Copodistria in die executive Feilbietung der dem Anton Pieza gehörigen, in Mitterdorf liegenden, der Herrschaft Senofetsch

sub Urb. Nr. 181 eindiennenden, und auf 788 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 130 fl. 52 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es seyen zur Vornahme derselben im Orte Mitterdorf 3 Termine, und zwar auf den 17. September, 6. und 20. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn diese Realität nicht bei der ersten und zweiten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden konnte, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werde.

Wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen oder davon Abschriften behoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 30. Juni 1838.

Z. 1217. (2)

Nr. 2637.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Schuster von Gottschee in die executive Feilbiethung der zu Ort sub Rectif. Nr. 123  $\frac{1}{2}$  und Haus-Nr. 16 liegenden, bereits auf 160 fl. gerichtlich geschätzten, den beiden Eheleuten Joseph und Maria Verderber gehörigen  $\frac{1}{2}$  B. Hube sammt den Fahrnissen gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 26. September, 26. October und 27. November l. J., Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmmt worden, daß, falls diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswertb hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingnisse können hier in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 27. August 1838.

Z. 1219. (2)

Nr. 678.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen der Margareth König von Langenthon in die executive Feilbiethung der den Eheleuten Mathias und Maria Schauer gehörigen, zum Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 874 eindiennenden  $\frac{1}{3}$  Urb. Hube, sammt Gebäuden in Langenthon Haus-Nr. 10, welche gerichtlich auf 323 fl. geschätzt wurde, wegen schuldiger 40 fl., dann 1 Kub und 6 Stück Kleinvieh c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Behufe 3 Tagsetzungen, und zwar auf den 18. September, 17. October und 17. November l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in Loco Langenthon mit dem Beisatze bestimmmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten Feilbiethung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können in hiesiger Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 31. Juli 1838.

Z. 1220. (2)

Nr. 718.

**E d i c t.**

Alle jene, welche bei dem Verlasse des in Kuntzen am 5. Juli l. J. ohne Testament verstorbenen Mathias Schauer, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermögen, haben selbe bei der, auf den 15. September l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsetzung anzubringen und darzutbun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Seisenberg am 16. August 1838.

Z. 1200. (3)

**Haus - Verkauf.**

In dem Markte Sachsenfeld, im Gyller Kreise, ist ein Haus, bestehend aus zweien Zimmern, einer Kammer, Küche, zwei Kellern, Pferde- und Kuhstallung, Holzlege, zwei Dreschennen, Heu- und Strohbehältnissen nebst einer Doppelhorpfe mit 4 Fenstern, dann einer Ackerwiese, Waldung und Gemeindegartel, aus freier Hand um 1300 fl. G. M. zu verkaufen. Diese an der Landstraße, in einem großen Markte und überhaupt in einer sehr bevölkerten Umgegend gelegenen Realität wäre zu einem Handelsbetriebe sehr geeignet; auch würde darauf ein Bäcker, Seisenhader, oder Weisgärber, da es im Orte noch keine solchen Gewerbsleute gibt, einen guten Erwerb finden.

Kauflicbhaber wollen sich an den Hauseigenthümer, zu Gylli Nr. 49 wohnhaft, verwenden.

Z. 1197. (3)

Nr. 1240 et 1241.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Anna und Maria Kottinig, letztere verhebelichte Ertnal von Franz, de praesentato 20. August d. J., Z. 1240 et 1241, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Edicte ausgeschriebenen gewesenem executive Feilbiethung der, dem Segner Andreas Kottinig gehörigen, zu Trojanja gelegenen, der löbl. Herrschaft Egg ob Podpettsch sub Urb. Nr. 80 et 81, Rectif. Nr. 43 et 44, unterthänigen  $1\frac{1}{3}$  Hube sammt den an der Wiener-Commerzial-Strasse gelegenen, zu einem geräumigen Einkehrwirthshause geeigneten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und seiner mit dem executive Pfandrechte belegten Fahrnisse, als: 2 Pferde, Meierüstung, dann Haus- und Zimmereinrichtung, wegen aus den beiden Urtheilen ddo. 25. October 1837, intabulato in via executionis 11. Jänner 1838, Z. 1737 et 1738, zu sammen schuldigen 600 fl. dann 4%igen Verzugszinsen und Unkosten gewilliget, und hiezu neuerlich die Tagsetzungen auf den 25. September, 25. October und 24. November d. J., jedesmal von

9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in loco Trojana mit dem vorigen Anhange angeordnet.

Wozu nun die Kauflustigen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die dießfälligen Vicitationsbedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 22. August 1838.

B. 1201. (3)

Nr. 1146.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Kreutberg zu Wartenberg wird hiernüt öffentlich bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der Gertraud Ude von Zirklach, durch ihren Nachhaber Herrn Joseph Dralka zu Uib, mit Bescheide vom 10. August 1838 in die Teilbiethung des auf der, zur D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 361 dienstbaren Hübcrealität des Johann, der Margareth, Maria und Katharina Oblak zu Douzku intab. Heirathsgutes pr. 500 fl. M. M. des Johann Oblak, wegen schuldiger 30 fl. 18 r. c. s. c. gewilliget, und seyen hiezu drei Teilbiethungstermine, als: der 27. September, 26. October und 24. November 1838, jedesmal Vormittags 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange anberaumt worden, daß dieses Heirathsgut bei der ersten und zweiten Teilbiethung nur um oder über den Kennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbiethenden hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreutberg zu Wartenberg am 10. August 1838.

B 1207. (3)

**V i c i t a t i o n**

der zum Verlasse Herrn Franz Kulla, gewesenen k. k. Postmeisters zu Sauritsch, gehörigen Realitäten und Zohnnisse. — Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Sauritsch, als Realinstanz und Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Franz Kullaschen Erben, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Vormundes der minderjährigen August und Sophie Kulla in die neuerliche Versteigerung der sub Urb. Nr. 1 und 3, dann Dom. Nr. 32 hieher dienstbaren Realitäten zu Sauritsch, bestehend in dem unterthänigen Posthause zu Sauritsch sammt Stallungen, Dreschtenne, Wagenschupse und Hufschmiede, dann den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der neuen Vermessung in 14 Joch 1218 $\frac{1}{10}$  Quad. Kloster Uecker, 305 $\frac{1}{10}$  Quad. Kfst. Gärten, 2 Joch 489 $\frac{1}{10}$  Quad. Kfst. Wiesen, 1 Joch 364 $\frac{1}{10}$  Quad. Kfst. Weide und 712 $\frac{1}{10}$  Quad. Kfst. Schwald; dann der sub Dom. Nr. 68 zur 1861. Herrschaft Unkenstein dienstbaren Wiese, in der Gemeinde Türkenberg, bestehend aus 4 Joch 668 Quad. Kfst. 1. Classe; so wie auch die Versteigerung des Viehes und der Fahrnisse gewilliget worden.

Die Versteigerung der Realitäten wurde auf den 24. September d. J., Vormittags von 9 bis

12 Uhr, und jene der Fahrnisse von 2 bis 6 Uhr und nöthigenfalls auch auf den darauf folgenden Tag anberaumt. Zum Ausrufspreise der Realitäten und der stehenden Früchte wird der vom frühern Ausrufspreise pr. 8669 fl. M. M. auf 7000 fl. M. M. herabgesetzte Betrag angenommen.

Als Vicitationsbedingung wird vorläufig bekannt gegeben, daß jeder Vicitant vor dem Anbothe ein Badium von 700 fl. M. M., entweder im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem bestehenden börsenmäßigen Kurse zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen habe, welches dem Erstehet in den Meistbothe eingerechnet, denen übrigen Vicitanten aber nach abgeschlossener Vicitation zurückgestellt werden wird. Die übrigen Vicitationsbedingungen können täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und werden bei der Vicitation kund gemacht werden. Diese erträgliche, in einer der anmuthigsten Gegenden der Steyermark gelegene Besingung empfiehlt sich jedem Kauflustigen von selbst.

Ortsgericht der Herrschaft Sauritsch im Marburger Kreise am 23. August 1838.

**Literarische Anzeigen.**

B. 1172. (3)

Biemit Hirschfeld in Ugram ist in Commission erschienen, und zu haben in Laibach bei Edl. v. Kleinmayr, Paternolli und Horn, so wie in allen übrigen Buchhandlungen des In- und Auslandes:

**E i n W o r t**

an

**Ulyriens hochherzige Töchter**

über

die ältere Geschichte und neueste literarische Regeneration ihres Vaterlandes.

Vom

**Grafen Janko Draskovic.**

Gr. 8., auf seinem Velinpapier, im eleganten Umschlag. Preis: 40 kr. C. M.

Schon der Titel zeigt an, wie interessant diese, in ihrer Art einzige Broschüre, nicht nur für die edlen patriotischen Damen Ulyriens, denen sie von einem der wichtigsten Magnaten gewidmet ist, sondern auch für alle Gebildeten ohne Unterschied seyn muß. — Die merkwürdigsten Aufschlüsse über Ulyriens Vergangenheit und neueste geistige Wiedergeburt durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Literatursprache reihen sich auf eine wahrhaft überraschende Weise an einander, und spannen die Aufmerksamkeit bis zu Ende. Der uralte classische Nationalname „Ulyrien“ bedeutet hier in ethnographischer Bedeutung das ganze südslavische Land, vom italischen bis an den griechischen Boden, vom Tsongo bis an den Wardar, und vom Gestade Adria's bis an die Donau. — Welchem Gebildeten sollte wohl eine Schrift, die zuerst über die große slavische Brücke zwischen Griechenland und dem übrigen Europa, und über die hier neubelebte nationale Geistesbätigkeit von 8 Millionen Slaven wahres Licht verbreitet, nicht willkommen seyn?

## Einladung zur Subscription.

Bei Ernst Josias Fournier, Buchhändler in Znaim, wird erscheinen:

**V e r s u c h**

einer

**v e r g l e i c h e n d e n G r a m m a t i k**

der

lateinischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen  
und englischen Sprache,

mit

einer, nach der deutschen Bedeutung alphabetisch geordneten Sammlung der gebräuchlich-  
sten Wörter,

für

jeden Sprachliebhaber und vorzüglich für Studierende bearbeitet

von

**W. C. Kratky,**

Chorherrn und Capitularen des Prämonstratenserklosters Neureich, Mitglieder der Gesellschaft des königl.  
böhmischen National-Museums und des Vereines zur Beförderung der Gewerbe und der Industrie  
in Inner-Oesterreich.

Nach der Versicherung mehrerer Sprachkundiger, deren Beurtheilung dieses Werk vorgelegt wurde, zeugt der Verfasser von großer Umsicht und ausgezeichnetem Combinationsgeiste im Gebiete der Linguistik, ingleichen von einem anhaltenden Streben, die Aufgabe: in kurzer Zeit und gründlich mit den genannten sechs Sprachen vertraut zu machen, populär und befriedigend zu lösen, wie man es in einem andern Werke dieser Art nicht leicht finden dürfte. Ganz vorzüglich ihm das Sichhineindenken und Versetzen in das Gemeinsame, was die in Rede stehenden Tochtersprachen, namentlich die italienische, spanische, portugiesische und französische Sprache, wie nicht minder die halbverwandte englische Sprache in Bezug auf die lateinische, als ihre Mutter, mit einander haben, und auf den Standpunct der Einzelheiten gelangen, und sowohl in den Regeln, als auch in den systematisch zusammengestellten Tabellen, worin er das Verschiedene und Mannigfache zu einem deutlich und leicht übersichtlichen Ganzen ordnet, vermischt man bei der gedrängtesten Kürze nirgends den charakteristischen Ausdruck, so daß das Werk als eines der zweckmäßigsten Lehrbücher für Jeden, den die Sprachkunde interessiert, insbesondere aber für Studierende, selbst auch für jene, welche sich mit den Anfangsgründen gar keiner der gedachten Sprachen hieher vertraut gemacht haben, ganz vorzüglich geeignet ist.

In ein weiteres Detail einzugehen, halte ich für überflüssig, da der Verfasser sich abneigt in der Vorrede ausführlicher vernehmen läßt. Ich begnüge mich damit, ein Werk empfohlen zu haben, welches, wäre darin auch nur Eine der genannten sechs Sprachen abgehandelt, die ersprießlichsten Dienste leisten dürfte, und in der vergleichenden Darstellungsform dazu beitragen kann und wird, die gedachten Sprachen unter steter Leitung ihrer Muttersprache in ihrem reinsten Gebilde und neuesten Gewande vergleichend zu schauen, und so in schweßerlichem Vereine würdigen und kennen zu lernen.

### Subscriptions- Bedingungen.

- 1) Das Werk erscheint in 5 — 7 gehefteten Lieferungen, jede zu 6 Bogen, und zwar in Zwischenräumen von 6 Wochen.
- 2) Preis einer Lieferung, bei der Verbindlichkeit zur Abnahme des Ganzen: 30 Kr. C. M. Auf 10 Exemplare ein erstes gratis.
- 3) Im October d. J., wenn nicht früher, erscheint die erste Lieferung.
- 4) Die Namen der resp. Subscribenten werden am Schlusse des Werkes aufgeführt, weshalb um deutliche Angabe derselben gebeten wird.

Znaim, im Juni 1838.

Ernst Josias Fournier,  
Buchhändler.

Bestellung nimmt an: Ignaz Edler v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 1. September 1838.

Marktpreise.

Ein Wien.	Mengen	Weizen . . .	3 fl	5 ¼ fr.
—	—	Rohrweizen . . .	—	—
—	—	Halbfrucht . . .	—	—
—	—	Korn . . .	2	15 ¼
—	—	Gerste . . .	2	1
—	—	Hirse . . .	2	10
—	—	Heiden . . .	2	6
—	—	Hafer . . .	1	4 ¼

## Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1193. (1)

### K u n d m a c h u n g

der k. k. nied. österreichischen Landesregierung.

### L i c i t a t i o n

wegen Besorgung sämtlicher Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. nieder. österr. Provinzial = Strafhause in Wien, für das Militär = Jahr 1839, im Wege einer General = Unternehmung. — Am 17. September 1838 wird um 9 Uhr Vormittags im Strafhaus = Departement der nieder = österreichischen Landesregierung (Herzengasse, Niederländer = Kanzlei, hintern Hof, zweiter Stock), zum Behufe der Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. Prov. Strafhause in Wien, für das Militär = Jahr 1839, im Wege einer General = Unternehmung eine öffentliche Versteigerung unter nachfolgenden Bedingnissen abgehalten werden.

§. 1. Der Unternehmer übernimmt für sich und seine Erben die ununterbrochene Vernehmung der k. k. Prov. Strafanstalt in Wien für die Dauer eines Jahres und zwar vom 1. November 1838 an gerechnet bis letzten October 1839, mit allen Artikeln, Arbeiten und Leistungen, jedoch mit Ausnahme der Besoldungen, Zulagen u. dgl., dann Traiteurie, des Brodes, der Medicamente, neuer Bauführungen u. s. w. Auch hat der Unternehmer die von der k. k. Strafhaus = Verwaltung mit den Gebrüdern Schaumann in Stockerau für das Verführen und Reinigen der alten Koken unterm 6. December 1837, Regierungs = Zahl 69668, dann mit dem Großfuhrmann Carl Muck von Lichtenthal Nr. 185, für das Zuführen des Brennholzes in das k. k. Strafhaus, unterm 6. October 1836, endlich den mit dem Ziegeldecker Seltz unterm 12. Jänner 1838 abgeschlossenen Vertrag für die Dauer dieses Contractes in allen Puncten zu übernehmen, sohin diese Verträge den gedachten Contractanten gegenüber

in eben der Art genau zu erfüllen, als sie von dem Strafhaus = Fonde selbst erfüllt werden müssen, und die Strafanstalt hinsichtlich aller Forderungen, welche obgedachte Contractanten unter was immer für einem Titel während gegenwärtiger Contract = Zeit für die in diese Zeit fallenden Arbeiten und Leistungen an die Strafanstalt stellen sollten, zu vertreten und vollkommen schadlos zu halten; wogegen der Unternehmer die in den bezogenen Contracten ausbedungenen Zahlungen von dem Strafhaus = Fonde in der Art zu empfangen haben wird, daß auch hier der bei der abzuhaltenden Licitation erstandene größte Percent = Abzug einzutreten haben wird. Uebrigens hat der Unternehmer alle jene Gattungen von Kleidungs = stücken und Wäschstücken, welche in Folge der monatlich erfolgenden Regierungs = Bewilligungen an austretende Sträflinge zu erfolgen sind, in gutem und brauchbarem Zustande zu liefern, und dafür die Vergütung aus dem Strafhaus = Vertheilungs = Fonde nach Maßgabe des gegenwärtigen Ankaufspreises, jedoch gleichfalls mit Abzug der bei gegenwärtiger Licitation ausgemittelten Percente zu erhalten. — §. 2. Da hiernach der Unternehmer zum Behufe der Erhaltung sämtlicher dormal im k. k. Provinzial = Strafhause befindlichen Bauobjecte während der Dauer dieses Contractes alle erforderlichen Leistungen und Reparaturen zu übernehmen hat, so hat er dieselben nach der von der k. k. Provinzial = Baudirection im Frühjahr 1839 auf der Grundlage des bereits verfaßten Präliminars für das Militärjahr 1839 mit seiner Zuziehung nach Maßgabe der Bauinstruction vom 22. December 1837 abzuhaltenden Commission zu verfassenden und von dem Baudepartement der k. k. Provinzialstaats = Buchhaltung adjustirten Kostenüberschlägen zu Stande zu bringen. — Nach der von der k. k. Provinzial = Baudirection eingeholten Uebersetzung rücksichtlich der geschenehen guten und dauerhaften Herstellung der bemängelten Arbeiten erhält der Unternehmer hiefür die Vergütung in der Art, daß, wenn die adjustirten Kostenüberschläge über Abschlag des erstandenen Percentenabzuges die berechnete Bausumme von 3339 fl. übersteigen, dem Unternehmer auch das sich ergebende Plus bezahlt, in dem Falle aber, wenn die adjustirten Kostenüberschläge über Abschlag des erstandenen Percentenabzuges obige 3339 fl. E. W. nicht erreichen, das sich ergebende Minus von eben

diesen 3339 fl. E. M. in Abzug gebracht werden würde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unternehmer berechtigter ist, sich bei diesen Arbeiten selbst gewählter Professionisten, oder aber auch, so weit es auch bisher geschah und zulässig ist, der Sträflinge zu bedienen. Rückfichtlich dieser Reparaturen und Herstellungen hat übrizens der Unternehmer unter der Controle der k. k. Provinzialbau-Direction zu stehen, und im Falle einer Differenz zwischen beiden wird dieselbe von der Regierung an Ort und Stelle abgethan werden. — §. 3. Dem Unternehmer werden sämtliche der Strafanstalt gehörigen Einrichtungen, Kleidungs- und Wäschestücke, Bett-, Journituren, Geräthschaften und sonstige Gebrauchsgegenstände zur Verwendung in der Anstalt inventarisch übergeben. — Dieses Inventar wird in triplo in der Art aufgenommen, daß der Zustand jener Gegenstände genau beschrieben, nach 3 Classen (gut, mittelmäßig und schlecht) geschätzt und der dießfällige Werth bei jedem Gegenstande genau angemerkt werden wird, und auf dieselbe Art wird nach erfolgtem Contracte die Zurückleitung jener übergebenen Gegenstände in derselben Quantität und Qualität an die Verwaltung zu geschehen haben, so daß, wenn sich an den Inventarial-Stücken bei Ausgang der Contractsdauer ein höherer oder minderer Werth zeigen sollte, das Plus dem Unternehmer von dem Straußausfonde vergütet, das Minus aber von dem Unternehmer dem Straußausfonde ersetzt werden müßte. — Ein beim Ausgange des Contractes etwa vorhandener größerer Vorrath wird dem Unternehmer nach dem in dem Uebergabs-Inventar angeführten Werthe, jedoch so abgelöst werden, daß der Ueberschuß den Gesamtwertb von 2000 fl. E. M. nicht übersteigen darf, wogegen aber auch der Unternehmer den allfälligen Abgang an Inventarial-Stücken nach dem in dem Uebergabs-Inventar angeführten Werthe dem Straußausfonde zu ersetzen haben wird. — §. 4. Dem Unternehmer wird zum Behufe seiner Contractes-Erfüllung die Benützung aller derjenigen Ubcationen eingeräumt werden, welche bisher zu gleichem Zwecke als Magazine und sonstige Aufbewahrungsorte und Plätze verwendet worden sind, und es wird ihm keine dieser einmal übergebenen Ubcationen ohne Genehmigung der Regierung vorenthalten; im Falle der Abnahme des einen oder des andern Locales aber wird ihm auf Verlangen ein angemessener Ersatz an anderen Ubcationen

möglichst geleistet werden. — Die ihm übergebenen Ubcationen kann er nach Bedarf, jedoch stets unbeschadet der in der Straußanstalt bestehenden gesetzlichen Ordnung verwenden, dieselben auch, jedoch nur nach vorläufig eingeholter Genehmigung der Regierung, auf seine Kosten umgestalten, wogegen er sich zu verpflichten haben wird, diese von ihm umgestalteten Localitäten nach erfolgtem Contracte auf Verlangen der Regierung auf seine Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen. — §. 5. Dem Unternehmer ist gestattet, zur Besorgung seines dießfälligen Unternehmens nach seinem Ermessen einen Geschäftsführer in der Anstalt aufzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten. — Jedoch darf er kein Individuum als Geschäftsführer in der Straußanstalt aufstellen und verwenden, bevor dasselbe nicht der Regierung vorgestellt und nach genauer Prüfung seiner persönlichen Eigenschaften von ihm zu diesem Ende mit einem Creditive versehen worden ist, und es in die Hände des jeweiligen Straußhaus-Referenten der Regierung angelobet hat, sich in die in dem Straußhause bestehende gesetzliche Ordnung zu fügen, da im Widersigen dasselbe ohne weiters aus der Anstalt entfernt, und der Unternehmer verhalten werden würde, ein anderes verlässlicheres Individuum an dessen Platz auf obige Art aufzustellen. — Der Unternehmer selbst wird sich bei seinem Unternehmensgenau nach der bestehenden Hausordnung zu benehmen und im nicht Beobachtungsfalle zu gewärtigen haben, daß ihm der persönliche Zutritt in die Anstalt versagt werde, ohne daß er jedoch dadurch von der genannten Erfüllung dieses Contractes entbunden würde, zu dessen Behufe es ihm dann überlassen würde, ein anderes geeignetes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Gefahr und Kosten aufzustellen, so, daß die ihm daraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 6. Die k. k. Provinzialstraußhaus-Verwaltung wird aber auch dem Unternehmer die zum Behufe seiner Unternehmung nothwendigen Civil-Gefangenwärter beigegeben, damit sie hiebei gerade dieselbe Bestimmung erfüllen, die ihnen bei dem Hausdienste nach der Instruction für die Civil-Mannschaft zur Pflicht gemacht ist. — §. 7. Für nachfolgende Hausarbeiten, als: Weiben, Anwerfen im Innern des Gebäudes, Reinigen der Böden und Stiegen, Waschen der Leib- und Bett-

wäsche, wird der Unternehmer bloß alles dazu erforderliche Material in guter Qualität und entsprechender Quantität auf jedesmalige Anforderung der Strafhäus-Verwaltung zu liefern haben, für die Leistung der dießfälligen Arbeiten selbst hat er dagegen nicht zu sorgen, sondern diese Arbeitsleistung bleibt wie bisher der Hausverwaltung unmittelbar überlassen, so wie die Belohnung der dabei verwendeten Sträflinge wie bisher unmittelbar zum Besten der Sträflinge von dem Strafhausefonde zu leisten seyn wird. — §. 8. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Verbrauchs- und Benutzungsgegenstände im Strafhause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Hausverwaltung übernimmt für die dießfällige Sicherheit eben so wenig eine Haftung, als für was immer für ein unglückliches Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädiget oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses unglückliche Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden (1294. §. des allg. b. G.) der Hausverwaltung ist, welches jedoch streng erwiesen seyn müßte, herbeigeführt werden sollte. — Uebrigens bleibt es dem Unternehmer unbenommen, seine dießfälligen Vorräthe bei irgend einer privilegirten Assurance-Gesellschaft zu versichern. — §. 9. Für die nach Inhalt des §. 1 zu übernehmenden Lieferungen, Arbeiten und Leistungen hat der Unternehmer im vollen Maße zu haften, und die diesswegen von der Hausverwaltung gestellten Anforderungen sogleich vollkommen zu befriedigen, da im Nichterfüllungsfalle derselbe nur noch einmal von der Hausverwaltung und zwar schriftlich gemahnet, und Falls er dieser schriftlichen Mahnung in der gegebenen Frist abermals nicht entsprechen sollte, er der Regierung angezeigt werden würde, welche Erfüllung der unterlassenen Verbindlichkeit auf Gefahr und Kosten des Unternehmers das Weitere zu verfügen wissen wird. — Es wird aber auch dem Unternehmer das Recht eingeräumt, Falls er sich über jene Anforderungen der Verwaltung beschwert halten sollte, sich bei der Regierung um Abhilfe zu melden, die ihm auch, wenn die Beschwerde begründet befunden werden sollte, nach Recht und Billigkeit zu Theil werden wird. — §. 10. Zur Sicherstellung aller dieser von dem Unternehmer einzugehenden Verbindlichkeiten hat der Unternehmer 10 Percent des Werths einer ganzjährigen Leistung aller im §. 1 ausbedungenen Gegenstände bei dem k. k. Prov. Zahlamte und rückfällig bei dem dortigen Strafhausefonde

zu erlegen. — Nebst dem hat er sich zu verpflichten, die in dem nachfolgenden §. 11 ausbedungenen und contractmäßig zugesicherten Vergütungen immer erst nach Verlauf eines jeden Monats anzusprechen, so daß, bevor dieselbe erfolgt, immer 3 Tage vorher durch die Regierung mit Zuziehung der Hausverwaltung, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und der k. k. Provinzialbau-Direction über die genaue Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeiten eine Local-Commission abgehalten werden wird, damit nöthigen Falls vor der Bezahlung der auf den Monat entfallenden Vergütung die allenfalls noch unterlassene Erfüllung der Verbindlichkeit von dem Unternehmer selbst nachgetrogen oder aber von der Hausverwaltung auf dessen Gefahr und Kosten aus der ihm gebührenden Vergütung zu Stand gebracht werden wird. — Auch hat sich der Unternehmer zu verbinden, stets einen entsprechenden Bedarf von dem zum Behufe seiner Leistungen nöthwendigen Artikel in der Anstalt vorräthig zu halten, dergestalt, daß mit jedem Tage, wo er die Bedürfnisse liefert, die Sicherheit der Anstalt vermehrt und die zu Ende jeden Monats zu erfolgende Bezahlung durch die Evidenzhaltung dieses Vorrathes bedingt seyn muß. — Endlich hat der Unternehmer und seine Erben für die Zubaltung der eingegangenen Verbindlichkeit auch noch mit seinem ganzen wie immer gearteten Vermögen zu haften. — §. 11. Die von dem Strafhausefonde dem Unternehmer zu leistenden Vergütungen für die von ihm contractmäßig übernommene Vernehmung der Strafanstalt mit dem im §. 1 angegebenen Bedürfnisse bezieht sich: 1tens theils auf solche Gegenstände, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Köpfe auf einen bestimmten Werth anzuschlagen kommen, als z. B. Beleuchtung, Beheizung, Deputate für die Beamten, Aerzte und Seelsorger; 2tens theils auf solche Gegenstände, deren Betrag durch die Anzahl der sie consumirenden Sträflinge und Wochmänner, mithin nach der Anzahl der Köpfe bedingt ist; 3tens theils auf Vergütung der geleisteten Bauherstellungen und Bau-Reparaturen; 4tens auf Vergütung für die den austretenden Sträflingen ausgefolgten Kleidungs- und Wäschstücke. ad 1. Diese Vergütung wird demjenigen Unternehmer nebst unbedingter Eingehung sämtlicher hier angegebener Contracts-Verbindlichkeiten bei der von der k. k. Provinzial-Staatsbuch-

haltung auf der Grundlage des Präliminars für das Militärjahr 1839, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die seit dessen Verfassung erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen und nach Abschlag von 10 Percent berechneter Summe von 8779 fl. 17 kr. E. M. noch überdies den größten Abzug an weitem Percenten einzugehen sich erklärt. — Die diesfällige Bezahlung wird in zwölf monatlichen gleichen Raten aus dem Strafhauseffonde erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn Dienstplätze von Beamten, Aerzten oder Seelsorgern erlediget seyn sollten, und sohin die fixirten Deputate an Holz und Kerzen nicht verabsreicht zu werden brauchen, der diesfalls nach den Präliminar-Preisen für das Militärjahr 1839 über Abzug der zugestandenen Percente entfallende Betrag in Abschlag gebracht werden wird. ad 2. Diese Vergütung wird dagegen demjenigen Unternehmungslustigen zugeschlagen werden, welcher nebst unbedingter Eingehung sämtlicher hier angegebener Contracts-Verbindlichkeiten bei dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichfalls auf der Grundlage des Präliminars für das Militärjahr 1839 mit Rücksicht auf die gleichfalls seither erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen nach Abschlag von 10 Percent auf die Anzahl der consumirenden Sträflinge und Civil-Wachmänner monatlich entfallenden Betrage noch weiter den größten Percenten Nachlaß zuzugestehen sich verpflichtet wird, wie nachstehende Berechnung darstellt. — Von dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach der Anzahl der Köpfe über Abzug von 10 Percent angesetzten Betrage pr. 10115 fl. 35<sup>3</sup>/<sub>10</sub> kr. entfallen auf den in dem Präliminare pro 1839 angenommenen Stand von 525 Sträflingen jährlich 9471 fl. 47 kr. E. M., und auf den angenommenen Stand von 36 Civil-Wachmännern jährlich 643 fl. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. Conv. Münze, mithin auf 525 Sträflinge monatlich 789 fl. 18<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M., und auf 36 Civil-Wachmänner monatlich 53 fl. 39 kr. E. M., von denen jedoch noch die weitem Percente abzuziehen seyn werden, welche im Wege der Licitation von dem Ersteher der Unternehmung werden zugestanden werden. — Mithin wird die monatliche Vergütung nach dem Verhältnisse ohne Unterschied der gesunden und kranken Sträflinge von 525 Köpfen zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Sträf-

linge in jedem Monate gleich dem erstlandenen Betrage zu x und von 36 Civil-Wachmännern zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Civil-Wachmänner in jedem Monate gleich dem erstlandenen Betrage zu x berechnet werden. ad 3. Die Vergütung für die hergestellten Sauthkeiten und Bau-Reparaturen wird monatlich nach den wirklich geschenehen Herstellungen nach Maßgabe des obstehenden §. 2 erfolgen. ad 4. Die Vergütungsart der an austretende Sträflinge verabsfolgten Kleidungsstücke enthält bereits der obstehende §. 1. — Sollte übrigens im Verlaufe der Contracts-Dauer in einem oder dem andern Bedarfsgegenstande von Seite der Staatsverwaltung eine Ersparung oder aber eine größere Auslage eingeführt werden, so hätte sich die auf obige Art auszumittelnde einschlägige Vergütung in dem Maße zu vermindern oder zu vermehren, worüber die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Zuziehung des Unternehmers stets monatlich die gehörige Berechnung oder Ausgleichung zu machen hätte. — Eine während der Contracts-Dauer in den zu liefernden Verbrauchsgegenständen eintretende Theuerung oder ein Sinken des Preises hat jedoch auf obige Berechnung keinen Einfluß zu nehmen. — Den Unternehmungslustigen bleibt es übrigens unbenommen, die diesfalls von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gepflogenen tabularisch dargestellten Berechnungen in dem Strafhause-Departement der Regierung täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigten einzusehen. — §. 12. Der eingezugene Contract wird mit Ende December 1839 nur dann zu erlöschn haben, wenn von einem oder dem andern Contractanten eine vorläufige dreimonatlich schriftliche Aufkündigung erfolgt ist. — Hat diese schriftliche Aufkündigung nicht Statt gefunden, so wird der Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen in so lange immer auf ein weiteres Jahr fortzudauern haben, bis von der einen oder der andern Seite die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf eines jeden Militärjahres erfolgt. — Für den Fall jedoch, daß der Ersteher den eingegangenen Contract in allen seinen Puncten nicht erfüllen sollte, behält sich die Regierung vor, denselben zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen. Für den Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Ersehers durchaus

nicht mehr zu erwarten wäre, wäre derselbe als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unerlässlichen ununterbrochenen Verbesserung der Anstalt mit allen übernommenen Gegenständen die weitere beliebige Verfügung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers selbst zu treffen, wogegen auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem abgeschlossenen Contracte stellen zu können glauben sollte, offen stehen wird. — Schließlich kommt noch Folgendes zur Richtschnur für Unternehmungslustige zu erlassen: — a) Jeder Unternehmungslustige hat bei der Licitation und zwar noch vor dem Ausrufe die bestimmte Caution, die den 10. Theil des Wertes einer ganzjährigen Leistung oder im §. 1 ausbedingten Gegenstände zu betragen hat, und zwar in runder Summe mit 2500 fl. C. M. zu erlegen. — Von einem Licitanten, der die Caution nicht erlegt, wird kein Anboth angenommen. — Diese Caution hat entweder in barem Gelde in C. M. oder in haftungsfreien Staats-Schuldverschreibungen, die nach dem börsenmäßigen Curse des vorhergegangenen Tages, an dem die Licitation gehalten wird, berechnet werden, oder in einer von der k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuration vorläufig geprüften und für annehmbar befundenen Hypothekarsicherheit zu bestehen. — Die bei der Licitation erlegten Cautionen werden denjenigen Licitanten sogleich nach der Licitation zurückgegeben, die nicht den größten Percentennachlass; u. s. w. erhalten haben. — Die Caution des Ersehers mit 2500 fl. C. M. wird zurückbehalten und erst dann zurückgestellt, wenn die eingegangene Verbindlichkeit ganz genau und vollständig erfüllt worden ist. — b) Die Unterfertigung des Licitations-Protocoles verbinden den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sogleich, gleichwie sich der Ersteher des im §. 862 des o. b. G. festgesetzten Annahmstermines und des Rücktritts-Befugnisses ausdrücklich begibt. — Die Contracte werden übrigens ganz gleichlautend mit vorliegenden Licitations-Bedingnissen jedoch mit Rücksicht auf die erstandenen größten Percentennachlässe, ausgefertigt und so ausgewechselt werden, daß ein auf Kosten des Ersehers gestempeltes Original-Exemplar bei der Regierung aufbewahrt, ein ungestempeltes Original-Exemplar dem Ersteher und ein anderes der k. k. Provinzialstrafhaus-Verwaltung übergeben werden wird. — Nach

geschlossener Licitation wird durchaus kein nachträglicher Anboth angenommen werden. —  
Von der k. k. Nied. Oest. Landesregierung.  
Wien am 25. Julius 1838.

Anton Graf von Fuchs,  
k. k. Nieder-Oester. Regierung's-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
Z. 1234. (1) Nr. 6316.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Susanna und Luzia Benedizich und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Witschin di Klage auf Verjähr- und Nichterklärung der laut Schuldscheins ddo. 10. August 1800, auf dem Hause Nr. 118 am Froschloke inactulirten Forderung pr. 900 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsetzung auf den 10. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. — Da der Aufenthaltort der genannten Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laidach am 21. August 1838.

Fernmischte Verlautbarungen.

Z. 1236. (1)

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Katharina Dolliner von Safnig in die Realsumirung der mit Bescheide vom 21. April 1838. Nr. 909 bewilligten, sofort aber unterbliebenen executiven Feilbietung der zum Jakob Moll'schen Verlasse gehörigen, zu Strassich sub Haus-Nr. 69 alt, 73 neu gelegenen, der Staatsherrschaft

Tafel sub Urb. Nr. 2165/2143 dienstbaren, auf 1752 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 21. November 1831 Schuldigen 144 fl. 45 kr. M. N. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Feilbietungstagsagungen auf den 22. September, 23. October und 24. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt, daß diese Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Bezu die Kauflustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Feilbietungsbedingungen, der Grundbucheextract und das Schätzungsprotocoll täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg am 22. August 1838.

Z. 1239. (1) Nr. 901.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: daß in Folge Zuschrift des Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 14. August 1838, Nr. 6171, der gesammte Pfarrer Michael Sedeser'sche Nachlaß, bestehend in einem Pferde, 3 Kühen, 1 Kalbin, 12 österreichischer Gimer Wein vom Jahre 1835, 35 österreichischer Gimer vom Jahre 1836 und 5 österreichischer Gimer vom Jahre 1837, 1 Stockuhr, Mannskleidern, Wäsche, Bettgewand, Zimmereinrichtung, 3 Wägen, 2 Schießgewehre, endlich in verschiedener sonstiger Hauseinrichtung und Meirüstung zc. am 19. September 1838 und in den folgenden Tagen stets um 9 Uhr früh im Orte St. Johannesthal im Pfarrhose hiesigen Bezirks gegen gleich bare Bezahlung aus freier Hand veräußert werden wird. Wozu alle Kauflustigen eingeladen sind.

Bezirksgericht Savenstein am 29. August 1838.

Z. 1199. (2)

**B e k a n n t m a c h u n g.**

In der über 15,000 veredelte Bäume enthaltenden Obstbaumschule zu Wiesenau in Krainthen sind diesen Herbst und kommenden Frühjahr, und so fort jedes Jahr, besonders schöne und gesunde, sowohl Zwerg- als hochstämmige Bäume von der anerkannt besten Sorten Tafel-, Wirthschafts- und Most-Obst's zum Verkaufe vorhanden.

Der Preis sammt Verpackung loco Wiesenau ist: für einen Aprikosen- oder Birnbaum 30 kr., für einen Apfel-, Kirschen-, Weichsel- und Pflaumenbaum 24 kr. C. M.

Nachdem die Baumschule 2304 W. Fuß über der Meeres-Fläche und den Nordwestwinden ganz offen liegt, so werden die daher

bezogenen Bäume gewiß überall vortrefflich gedeihen, wo nur immer Obstzucht noch möglich ist.

Man rathet für das Herbst-Setzen nur Steinobst zu wählen, indem das Kernobst, in dieser Jahreszeit gesetzt, besonders in kälteren Gegenden leicht längere Zeit kümmeret.

Die P. T. Besteller werden ersucht, ihre Bestellungen sehr zeitlich (und wo möglich jetzt schon für kommendes Frühjahr) zu machen, indem im letzten Frühlinge wegen zu weit vorgeücktem Triebe verspätete Bestellungen nicht befriediget werden konnten; ferner ersucht man, im Falle die Bäume nicht selbst abgeholt werden, anzuzeigen, an wen selbe in Klagenfurt, Judenburg, Wolfsberg, Leoben, Rottenmann oder Marburg zur Uebernahme und weiteren Beförderung zu übergeben sind, da nur an diese Orte von hier aus die Beförderung besorgt werden kann.

Wirthschaftsamt der Herrschaft Wiesenau den 17. August 1838.

Z. 1213. (1)

**Licitations-Anzeige.**

Am 24., 25. und 26. dieses, Vormittags und Nachmittags in den gewöhnlichen Licitationsstunden, werden in dem Hause Nr. 271 in der Spitalgasse (Bürgerhospitalgebäude) im zweiten Stocke vorwärts mehrere Zimmer-Einrichtungstücke, als: Canapee's, Bettstätten, Sesseln, Tische, Stockuhren, Schublad- und andere Kästen, Spiegel, Luster, Fußteppiche und sonstige Hausgeräthe, dann verschiedenes Kuchelgeschirr zc., gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden.

Kauflustige werden zur Erscheinung höflich eingeladen.

Laibach am 1. September 1838.

Z. 1237. (1)

**L i c i t a t i o n.**

Im zweiten Stocke des Hauses sub Conf. Nr. 158, am alten Markt, wird am 11. September l. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eine Licitation abgehalten: Silber und Zimmereinrichtungstücke, als Bettstätte, Kästen, Tische, Sopha, Sessel, Spiegel werden an den Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung veräußert.

Z. 1241. (1)

Um mehreren Nachfragen zu entsprechen, zeige ich hiemit ergebenst an, daß mit der Eröffnung meines Gasthofes „zum goldenen Hirschen“ in der Capuziner-Borstadt hier, auch das monatliche Kost-Abonnement, so wie nicht minder das Absteigquartier für Reisende damit verbunden ist.

Dettela.

Z. 1233. (1)

Im Hause Nr. 48, am St. Jacobsplatz, ist zu kommenden Michaeli ein Gewölb sammt Holzbehältniß zu vermieten. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer.

Z. 1245. (1)

Eine solide Familie wünscht ein Paar studierende Jünglinge auf Kost und Quartier für das künftige Schuljahr zu haben.

Das Nähere erfährt man im Hause auf der Polana Nr. 61, im obern Stock auf der Gassen-Seite.

Z. 1212. (2)

**Wohnung zu vermieten.**

Im Hause Nr. 167 am alten Markt, sind im ersten Stocke zwei Zimmer mit separirtem Eingange, und im zweiten Stocke fünf Zimmer, eine Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, zu Michaeli zu vergeben. Nähere Auskunft erhält man im Hause Nr. 166, im ersten Stocke.

Z. 1225. (2)

**Aufnahme.**

1) Auf einer Herrschaft in der windischen Steyermark wird ein zum Unterrichte der Jugend in den Normal- und Grammatical-Classen befähigter Instructor, und

2) ein in der Landamtion bewandertes, gut conduitirtes, cautionsfähiges Beamte auf-

genommen. Weitere Auskunft wird auf portofreie Briefe oder persönliche Anfrage im Zeitungscomptoir in Laibach ertheilt.

Z. 1229. (2)

Im Hause Nr. 23, Capuziner-Borstadt, ist schwarze, blaue und rothe Tinte um einen billigen Preis zu haben.

Z. 1211. (2)

Mit der Pränumerations-Ankündigung vom 6. Juni sind diejenigen, welche sich auf das Werkchen: die Entsumpfung des Laibacher Morastes, vom Herrn Grafen v. Hohenwart verfaßt, pränumeriren wollen, ersucht worden, sich schnell einzuzichnen, damit man mit dem Drucke beginnen könne, dabei aber nicht der zweite Grund angeführt worden, daß man bei längerem Zögern die verehrten Namen der Herren Pränumeranten dem Werkchen vorzudrucken außer Stand gesetzt wäre. Da nun bisher bei dem p. t. Abel und der Geistlichkeit nur einige wenige unterzeichnet haben, so ist zu vermuthen, daß jene Anzeige nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt sey; man wiederholt sonach selbe mit dem Beisatze, daß die Einzeichnung nur noch bis zum 1. October Platz greife, maßen von diesem Tage an das Werkchen nur um den festgesetzten Ladenpreis pr. 3 fl. 8 fr. broschirt beim Hrn. Paternolli erkaufet werden kann.

Diese verspätete Einzeichnung ist daher auch der Grund, warum nur erst den 1. October das Werkchen bei Hrn. Leopold Paternolli, gegen Erlag der zweiten Pränumerations-Hälfte abgeholt werden kann.

Laibach den 25. August 1838.

Z. 1194. (3)

Schon seit einigen Monaten wurden in der Handlung des Gefertigten „zum Fürsten v. Metternich“ ein seidener Regenschirm und ein seidener Sonnenschirm von Jemand vergessen.

Die betreffenden Eigenthümer werden ersucht, diese beiden Schirme gefälligst abholen zu lassen.

Laibach am 24. August 1838.

G. Ensbrenner,  
Handelsmann.

3. 1203. (3)

22 Stück Hornvieh, als: Kühe, Kalbizen, Dechselfn und ein Stier, werden am 11. September l. J. im Gute Wartenberg aus freier Hand licitando veräußert.

3. 1087. (11)

### Ein Gewölb

ist im Hause Nr. 15, Elephanten-Gasse, pro Michaeli d. J. zu vergeben.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigenthümer.

3. 1226. (2)

### Mozart's letztes Meisterwerk.

Eine Cantate mit Harmonie-Begleitung, gegeben vor seinem Tode im Kreise vertrauter Freunde. Wien 1792.

Hievon werden zu besonderem Zwecke eine Anzahl Exemplare à fl. 1, in der **Paternolli'schen** Buch- u. Kunsthandlung zu **Laibach** niedergelegt, und wird um Abnahme gebethen.

Dieselbst sind auch Wandkalender pro 1839, und ein Sortiment schöner Federtafeln zu 5 kr. bis 1 fl. 20 kr., der Taschen mit 25 Stück, nebst allen übrigen guten Schreib- und Maler-Requisiten vorräthig.

3. 1202. (3)

## Joseph Greinthal,

bürgerl. Handelsmann aus Grätz

### zur Glocke,

empfehl't sich für diesen am 14. September fallenden Kreuz-Erhöhungsmarkt mit seinem gedruckten Kammertuch-Lager.

Zugleich ist eine Parthie von dieser Waare abgefordert, bestehend in etwas ältern Dessenen, aber festen breiten Stoffen, fast alle echtfärbig, zum vorzüglichen Gebrauche für Hauskleider, Vorhänge, Couvert- und andere Decken, zu dem ungewöhnlich billigen Preise von 8 1/2 kr. die Elle.

### Literarische Anzeigen.

3. 1242. (1)

L i n z e r

theolog. practische Monatschrift,

15 Jahrgänge, nebst Repertorium, vollständig,

3te verbesserte Auflage. 1833,

ist ganz neu zu dem äußerst billigen Preis von 16 fl. vorräthig bei **Leop. Paternolli** in **Laibach**.

Ein Lehrling oder Practikant wird bei **Paternolli** aufgenommen.

Zu dem äußerst billigen Preis von 16 fl. ist bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr**,

Buchhändler in **Laibach**, ganz neu

zu haben:

L i n z e r theologische Monatschrift,

15 Jahrgänge nebst Repertorium, vollständig,

3te verbesserte Auflage. 1833.

So eben ist angekommen und bei

**Ignaz Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in **Laibach**, zu haben:

### Wuth des Elementes

und

### Milde des Menschenherzens.

Erinnerungsbuch

an

die verheerende Ueberschwemmung der Städte Pesth und Ofen im Monate März des Jahres 1838.

Herausgegeben

von

**Anton Benkert.**

Pesth, 1838. brosch. fl. 1.

Die Herren P. T. Pränumeranten werden höflichst ersucht, dasselbe gegen Einsendung des Pränumerations-Scheines gefälligst abholen lassen zu wollen.